

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG) des Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern

Vorbemerkung

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) begrüßt es ausdrücklich, dass durch das Gesetz eine rechtsstaatliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes und damit verbundene Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen geschaffen wird. Ebenso wird die Betonung der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestes ausdrücklich befürwortet.

Vor dem Hintergrund des engen Zeitfensters wird der SkF auf den Gesetzesentwurf lediglich punktuell eingehen. Auf die Abschnitte im Teil 6 wird überhaupt nicht eingegangen, da diese nicht im Zusammenhang mit dem Arrestgesetzentwurf gesehen werden.

Selbstverantwortung

Der SkF stellt die Wirksamkeit des Gesetzesentwurfes hinsichtlich des Zieles, junge Menschen zu befähigen, eigenverantwortlich und ohne Straftaten zu leben in Frage. Es werden keine konkreten Anhaltspunkte gesehen, die zur Befähigung der Eigenverantwortung führen sollen. Um dies zu verdeutlichen ist beispielhaft auf den Artikel 14 (2) zu verweisen. Diesem zufolge wird dem jungen Menschen nicht einmal die Freiheit und damit die Eigenverantwortung überlassen, selbst zu entscheiden, bei welcher Witterung er von seiner Stunde im Freien Gebrauch machen will. Selbst im Strafvollzug wird den Menschen diese Freiheit eingeräumt.

Mitwirkungspflicht

Die im Artikel 4 (2) geforderte Mitwirkungspflicht widerspricht dem aktuellen pädagogischen Wissensstand und kann nicht eingefordert werden. „Bereits in den Mindeststandards für das Jugendstrafvollzugsgesetz wurde eine allgemeine Pflicht, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, als inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar und nicht willkürfest und damit verfassungswidrig abgelehnt“¹ Vielmehr muss die Motivation zur Mitwirkung im Vordergrund stehen. Für gelingende Motivationsarbeit bedarf es entsprechend geschulten Personals.

Trennungsgebot (Art. 8)

Außer dem Trennungsgebot und im Hinweis in Art.6 (3) Aufnahmeverfahren für Schwangere, ist der Gesetzesentwurf nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet. So fehlen ausreichende Bestimmungen hinsichtlich Schwangerschaft und Mutterschaft.

Ein Hinweis auf die Notwendigkeit, sich intensiv mit den jeweils geschlechtsspezifischen Rollen und den damit verbundenen Erwartungen aber auch mit Themen wie Gewalt und Missbrauch auseinanderzusetzen, erscheint sinnvoll.

¹ Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training – Mindeststandards zum Jugendarrest; Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. 2018

Bedienstete (Art. 29)

Die pädagogische Arbeit ist vor allem vor dem Hintergrund einer sehr heterogenen Gruppe mit einer sehr knappen Verweildauer eine große Herausforderung. Wenn man den Erziehungsgedanken ernst nimmt, stellt sich die Frage, wie eine nachhaltige pädagogische Arbeit zu leisten ist und welche diesbezüglichen Anforderungen an das Personal zu stellen sind, zumal auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den häufigen Wechsel der Arrestanten erheblich belastet sind. Hier ist auf die Forderungen von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst zu verweisen, der die Frage aufwirft „ob VollzugsmitarbeiterInnen hier strukturell fachlich geeignet sind, oder ob dies nicht eher PädagogInnen mit Erfahrungen in der Straßensozialarbeit, aufsuchender Jugendarbeit und Jugendbildung sein müssten“². Daher erscheint es nicht ausreichend, dass die Bediensteten lediglich „geeignet und qualifiziert“ sind. Hier schließt sich die LAG-S der Forderung von Prof. Dr. Dölling, DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg an: „Zweifelhaft ist es allerdings, ob die mit dem Gesetz verfolgten kriminalpädagogischen Ziele dadurch erreicht werden können, dass die Vollzugsbediensteten zu Trainern für soziale Trainingskurse geschult werden. Die sozialen Trainingskurse und die weiteren im Jungendarrestvollzug indizierten kriminalpädagogischen Maßnahmen setzen Fachkräfte voraus, die über eine fundierte pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen. Das erfordert die Einstellung von Sozialpädagogen und Psychologen“³

Da davon auszugehen ist, dass zumindest ein Teil der Arrestanten einen Migrationshintergrund haben, sollte auch ein Augenmerk auf Sprach- und interkulturelle Kompetenz gerichtet werden.

Sicherheit und Ordnung

Viele Artikel finden unter dem Vorbehalt der Sicherheit und Ordnung statt. Selbstverständlich muss die Sicherheit der Arrestanten gewährleistet werden, denn nur in einem guten Klima sind gute Ergebnisse zu erreichen. Allerdings ist Gewaltfreiheit zu wenig. Denn der Jugendarrest ist vorrangig keine Disziplinierungsmaßnahme sondern ein pädagogisches Korrektiv und daher ist ein von gegenseitiger Wertschätzung getragenes Klima wünschenswert. So wird auch in den Mindeststandards aus Schleswig-Holstein ausdrücklich ein „sozialpädagogisches Klima“ mit „wechselseitigen Respekt“ gefordert.

Umgang mit Heranwachsenden

Art. 6 (Abs.2)

Bei Heranwachsenden sollte mit dessen Zustimmung auch das Jugendamt informiert werden, da u.a. auch Bedarf an Jugendhilfe (z.B. Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII) bestehen kann.

² Prof. Dr. Philipp Walkenhorst: „Der Jugendarrest als pädagogische Sackgasse oder Chance?“
Dresden 27.8. 2010

³ Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg (Jugendarrestgesetz – JAarrG,) Heidelberg, 10.09. 2014

Art. 7

Zu Beginn der Arrestzeit wird der Förderbedarf festgestellt. Im Zuge dessen sollte unmittelbar am ersten Tag des Jugendarrestes Kontakt zu entsprechenden Stellen aufgenommen werden, damit ein gelingender Übergang nach dem Arrest möglich wird.

Bei Ermittlung des Förderbedarfes sollte ein etwaiger Bedarf an Jugendhilfe auch ans Jugendamt mitgeteilt werden, mit dem Ziel eines gelingenden Übergangsmanagements.

Art. 25

Schlussbericht kann an befaste Stellen weitergeleitet werden. Bei Heranwachsenden (18-21-Jährigen) wäre dies auch mit Zustimmung des Betroffenen möglich.

Selbstverantwortung / Beteiligung am Erziehungsplan und den Fördermaßnahmen

Im Art. 7 wird von der Anstaltsleitung der Förderbedarf festgestellt und erforderliche Fördermaßnahmen bestimmt. Jugendliche werden angemessen einbezogen. Um wirkungsvoll die Vollzugsziele zu erreichen erscheint es aus unserer fachlichen Sicht notwendig, Jugendliche zu fördern und aktiv einzubeziehen sowohl bei der Erstellung des Erziehungsplans als auch bei der Mitwirkung bei Fördermaßnahmen.

Resümee

Der Arrest wurde im Jahre 1940 durch Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts (RGBl. I, 1336) eingeführt. Man erhoffte sich davon einen Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung oder einen Denkkettel. Der Jugendarrest setzt also auf Abschreckung („heilsamer Schock“). Mit einer Rückfallquote von 70% kann diese Maßnahme kaum als erfolgreich bezeichnen werden.⁴

Grundsätzlich wird in dem Entwurf suggeriert, dass die Ursachen der Straftaten ausschließlich in der Person der Jugendlichen zu suchen sind. Die Jugendlichen, die Straftaten begehen, sind in aller Regel mehrfach belastet: Familie, soziales Umfeld, Bildungssituation, wirtschaftlich prekäre Verhältnisse etc. Diesen Erkenntnissen der Kriminologie wird im Entwurf zu wenig Rechnung getragen. Da man es vorrangig mit jungen Menschen aus schwierigen Lebenslagen zu tun hat, stellt sich die Frage, ob mit diesen kurzfristigen Maßnahmen eine eigenverantwortliche straffreie Lebensführung zu erzielen ist. Denn ohne Bezug zum sozialen Kontext („fehlende berufliche Integration, schwierige familiäre Situation, Schul- und Schuldenprobleme, Grenzfälle zur Jugendpsychiatrie, minderjährige Mütter und Schwangere, junge Väter“⁵) wird es lediglich zu einer flüchtigen Anpassungsleistung während der Arrestzeit kommen. Die Rückfallquoten nähren diese Vermutung.

Es fehlen Überlegungen zur Nachhaltigkeit der Arrestzeit durch die Möglichkeit der Nachsorge auf freiwilliger Basis als Unterstützungsangebot, beispielsweise durch Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung usw.

Wobei hierbei allerdings positiv zu vermerken ist, dass in Artikel 25 und auch analog Artikel 6(2) zu

⁴ Jehle, J.-M., Heinz, W & Sutterer, P: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003

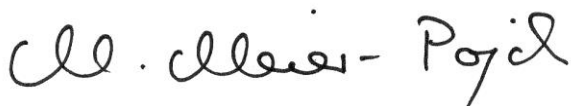
⁵ Walkenhorst, ebenda

Beginn und zum Ende des Vollzugs mit einem Schlussbericht die Jugendgerichtshilfe sowie bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen die Bewährungshilfe miteinbezogen wird.

Die erzieherische Einflussnahme ist durch die Kürze des Arrestes begrenzt und vermag die Herausforderungen, denen sich viele junge Menschen wegen ihrer häufig schwierigen Lebenslagen gegenübersehen, ebenso wenig nachhaltig zu bewältigen wie es auch kaum gelingt, grundlegende Einstellungen hinsichtlich der Gesetzestreue zu bewirken. Daher erscheint es viel sinnvoller, ambulante Trainingsmaßnahmen flächendeckend zu implementieren und als längerfristige und wohnortnahe Angebote auszubauen. In diesem Zusammenhang ist auf die Einbindung der Freien Träger hinzuweisen, die einen entscheidenden Beitrag im pädagogischen Gesamtkonzept leisten und leisten können.

Diese Stellungnahme wurde ebenfalls mit der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (LAG-S) und dessen Vorsitzenden Prälat Bernhard Piendl abgestimmt.

München, 19. Februar 2018



Monika Meier-Pojda
Geschäftsführerin



Lydia Halbhuber-Gassner
Fachreferentin